

Merkblatt

Verbrennen und Verwerten pflanzlicher Abfälle Pflanzenabfallandesverordnung

Stand: März 2024

Geltungsbereich:

Jede Entsorgung von pflanzlichen Abfällen im Gebiet des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Sachverhalt:

Holz und Grünschnitt, die bei privater oder gewerblicher Grundstücksnutzung anfallen, sind Abfälle, sofern ein Entledigungswille besteht und sie nicht unmittelbar einem neuen Nutzen, z.B. durch Kompostierung, zugeführt werden. Diese Abfälle sind lediglich mechanisch behandelt und ansonsten stets naturbelassen.

Die Entsorgung dieser Abfälle regelt das Kreislaufwirtschaftsgesetz des Bundes, im Speziellen jedoch die Pflanzenabfallandesverordnung von Mecklenburg-Vorpommern¹.

Dieses Merkblatt stellt die Regelungsinhalte der Pflanzenabfallandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern in geraffter Form dar. Rechtlich verbindlich ist nur der Verordnungstext.

Lagerfeuer, Osterfeuer oder andere kulturellen Zwecken dienende Feuer, bei dem Holz als Brennstoff genutzt wird und die Beseitigung des Holzes nicht im Vordergrund steht, sind nicht gemeint. Hierzu hat der Landkreis ein eigenes Merkblatt "Brennstoffe für offene Feuer" herausgegeben.

Verbrennungsverbot

Das Verbrennen von Abfällen ist verboten. Das gilt auch für Gartenabfälle.

Pflanzliche Abfälle können und sollen am besten auf natürliche Weise dem Stoffkreislauf zurückgegeben werden. Ohne weitere abfallrechtliche Genehmigungen ist daher das Kompostieren durch Anlage von Komposthaufen, durch das Einbringen in den Boden oder einfaches Liegenlassen erlaubt. Dies sollte auf dem Grundstück erfolgen, auf dem die Abfälle anfallen, ist aber auch auf anderen geeigneten Grundstücken zulässig.

Private Nutzungsrechte sowie andere rechtliche Vorschriften wie z.B. das Baurecht, Nachbarschaftsrecht sind dabei stets zu beachten.

Verbrennen ist umweltschädliche Beseitigung

Wenn die pflanzlichen Abfälle verbrannt werden sollen, so ist dies im abfallrechtlichen Sinne Beseitigung. Es entstehen unweigerlich gesundheitsschädliche Gase und Stäube, die eine Selbstgefährdung verursachen. Je nach Lage der Brennstelle kann auch die Nachbarschaft erheblich belästigt und gefährdet werden.

Die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern gestattet das Verbrennen dennoch, jedoch nur, wenn eine Kompostierung oder die Wahrnehmung eines Entsorgungsangebots nicht möglich oder nicht zumutbar sind. Außerdem ist eine Reihe von Regelungen einzuhalten, die je nach Anfallort und Art der Abfälle unterschiedlich

¹Wortlaut der Gesetze und Verordnungen können einschlägigen Seiten des Internets entnommen werden.

sind. Einige Sachverhalte sind genehmigungsfrei, andere genehmigungsbedürftig. Verstöße gegen diese Regelungen sind ordnungswidrig. Zur Übersicht dient die folgende Tabelle:

| Verbrennen pflanzlicher Abfälle Regelungen der Pflanzenabfalllandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern | |
|---|--|
| Anfallort und Abfallart | Verbrennen zulässig? |
| Nicht gewerblich genutztes Gartengrundstück, alle pflanzlichen Abfälle | In der Regel: Nein. Der Landkreis hält die Nutzung der Sammelsysteme für möglich und zumutbar. Verstöße können mit einem Bußgeld geahndet werden. Wenn die Entsorgung der pflanzlichen Abfälle über die Systeme des EVB und des AWB, der Ämter und Gemeinden und der Entsorgungsunternehmen im außerordentlichen Einzelfall nicht möglich und nicht zumutbar sein sollte, gelten für ein Feuer folgende Einschränkungen: Brennen nur in den Monaten März und Oktober, nur an einem Werktag, nur zwischen 8 Uhr und 18 Uhr. Die Dauer des Feuers ist auf zwei Stunden beschränkt. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Das Verbrennen ist gesondert vom Bereitstellungsplatz der pflanzlichen Abfälle durchzuführen. |
| Im Wald, alle pflanzlichen Abfälle | Ja, jederzeit im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Der Feuerwehrleitstelle 24 Stunden vorher anzeigen. |
| Feldheckenpflege, Pflege oder Rodung von Obstanlagen | Nur, wenn kompostieren nicht möglich oder zumutbar ist. Dann von Oktober bis einschl. März ohne weitere zeitliche Einschränkung. Verbrennen nur nach Umlagern, wenn Lagerung länger als fünf Tage. Mindestens zwei Wochen vorher bei der unteren Abfallbehörde anzeigen. |
| andere Zeit oder anderer Anfallort | Nein, stets genehmigungsbedürftig. Genehmigung setzt voraus, dass im Einzelfall eine Verwertung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Gebührenpflichtig! Die Gebühr ist vom Aufwand abhängig und beträgt 50 EUR bis 650 EUR. |

Sammelsysteme:

Details zu den Sammelsystemen im Landkreis erhalten Sie auf den Homepages www.nordwestmecklenburg.de/de/eigenbetrieb_abfallwirtschaft.html (oder Tel. 03886-2113 311)

und speziell für Wismar www.evb-wismar.de (oder Tel. 03841-749-0)

Bei Fragen und Bedenken:

...oder wegen Anträgen zur Genehmigung wenden Sie sich gerne an die untere Abfallbehörde unter 03841-3040-6621 (Frau Falk, c.falk@nordwestmecklenburg.de) oder -6620 (Herr Scholz, f.scholz@nordwestmecklenburg.de)

**Ihr Fachdienst Umwelt und Regionalentwicklung des Landkreises
Nordwestmecklenburg**